

Sitzung vom 19. Juni 2007

896. Motion (Organisation der öffentlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung)

Die Kantonsräte Werner Scherrer, Bülach, Martin Arnold, Oberrieden, und Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 5. März 2007 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Berufsberatung aus dem Jugendhilfegesetz streicht. Gleichzeitig wird im neuen Einführungsgesetz (nEG) zum Berufsbildungsgesetz die Berufsberatung so geregelt, dass diese organisatorisch und fachlich dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) unterstellt wird.

Begründung:

1. Seit dem 1. Januar 2004 ist das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) in Kraft, welches die Zuständigkeit für Berufsbildung und Berufsberatung umfassend, systematisch und für die ganze Schweiz einheitlich regelt.
2. In Art. 1 dieses Gesetzes wird festgehalten, dass zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt OdA (Sozialpartner) zusammenarbeiten.
3. Mit den Artikeln 49–51 wird der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gar ein eigenes Kapitel gewidmet, in welchem die Grundsätze der Berufsberatung, die Qualifikation der Beratenden sowie die Aufgaben der Kantone beschrieben sind.
4. Es war der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, dass zwischen Berufsberatung und Berufsbildung eine enge Zusammenarbeit bestehen muss. Die Berufsberatung ist die einzige Institution, welche in den Regionen des Kantons regelmässig, umfassend und aktuell über die Berufe sowie deren Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten informiert und berät. Nationalrat Johannes Randegger (BL) bezeichnete in diesem Zusammenhang die Berufsberatung als «Marketingabteilung der Berufsbildung».
5. Der kantonale Lehrstellennachweis basiert auf der Lehrbetriebsdatenbank des MBA und wird bezüglich der Ausbildungsbewilligungen durch die Berufsbildungscontroller (Berufsinspektoren) und bezüglich des Lehrstellenangebots durch die Berufsberatung aktualisiert,

was eine enge Zusammenarbeit unerlässlich macht. Ebenso erhält bei der Förderung des Lehrstellenangebots die Zusammenarbeit Berufsbildung, Berufsberatung und OdA zunehmend Bedeutung.

6. Die Berufsberatung ist noch immer dem kantonalen Jugendamt und den Jugendsekretariaten unterstellt. Dieser historisch gewachsene Zustand entspricht jedoch den heutigen Anforderungen einer modernen Berufsbildung nicht mehr. Das MBA ist das eigentliche Kompetenzzentrum für die Mittelschulen und die Berufsbildung. Es ist daher logisch und dringend, dass die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung dem MBA anzugliedern ist.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Werner Scherrer, Bülach, Martin Arnold, Oberrieden, und Lorenz Schmid, Männedorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die mit der Motion geforderte Neuregelung der Berufsberatung im neuen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz liegt – soweit diese im neuen Einführungsgesetz geregelt werden kann – bereits vor.

Gemäss Art. 51 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10, BBG) sorgen die Kantone für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung werden auf Gesetzesstufe in einem Einführungsgesetz erlassen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2007 hat die Kommission für Bildung und Kultur ihren Antrag betreffend den Neuerlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) zuhanden des Kantonsrates verabschiedet (Vorlage 4351a). Danach wird die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im 5. Abschnitt dieses Gesetzes geregelt. Zugleich wird gemäss § 51 lit. f dieser Vorlage die bisherige Regelung der Berufsberatung im Jugendhilfegesetz aufgehoben.

Gegenstand des kantonalen Einführungsgesetzes sind gemäss BBG die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Nicht zum Regelungsbereich des BBG bzw. des kantonalen Einführungsgesetzes gehören dagegen die Struktur und die Organisation der kantonalen Verwaltung. Dieser Bereich regelt das Gesetz betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 (LS 172.1) bzw. das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) vom 6. Juni 2005 (noch nicht in Kraft). Gemäss § 2 des geltenden und

§ 38 des neuen Organisationsgesetzes des Regierungsrates fällt die Organisation der Verwaltung und insbesondere die Aufgabenzuteilung an die Direktionen und Ämter in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 70/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi